

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. Straßengesetz (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die **Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.10.2005, Az.: 15-0513.2 (L 597/7 und 7a)** gemäß § 38 Abs. 2 StrG für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Neubau der L 597 zwischen Mannheim-Friedrichsfeld und Ladenburg (3. Bauabschnitt) von der L 637 in Mannheim-Seckenheim bis zur Umgehung Ladenburg (bestehende L 597);

hier:

Teilabschnitt „Nord“ zwischen der K 4138 bei Neckarhausen und der Umgehung Ladenburg (bestehende L 597) auf den Gemarkungen Ilvesheim, Neckarhausen und Ladenburg

einschließlich

- **Bau einer Brücke über die Gemeindestraße (verlängerte Neckarstraße) zur Verbandskläranlage auf Gemarkung Neckarhausen, den Neckar, den Neckarkanal und die L 542 (Ilvesheimer Straße) auf Gemarkung Ladenburg,**
- **Überführung der L 597neu über ein bestehendes Industriegleis und eine parallel dazu geplante Erschließungsstraße ins Gewerbegebiet „Altwasser“ der Stadt Ladenburg,**
- **Anschluss der L 542 (Ilvesheimer Straße) an die L 597neu auf Gemarkung Ladenburg,**
- **Überführung eines bestehenden Rad- und Gehweges im Verlauf der Wallstadter Straße in Höhe des Wohngebiets „Galgbrunnen“, Gemarkung Ladenburg,**

- **Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Wohngebietes „Galgbrunnen“, Gemarkung Ladenburg, sowie der Kleingartenanlage am Neckardamm und dem Wohngebiet „Rudolf-Diesel-/Johann-Gutenberg-Straße“, Gemarkung Neckarhausen,**
 - **Auflassung und Rückbau von Teilen der Gemeindestraße Wallstadter Straße auf Gemarkung Ladenburg,**
 - **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im gesamten Planungsgebiet, insbesondere in den Gewannen "Maßer" auf Gemarkung Ilvesheim, in den Gewannen "Neurottstücke", "Wasenstücke", „Die großen Stücke“ und „Die kurzen Breitstücke“ sowie im Neckarvorland auf Gemarkung Neckarhausen, im Gewinn „Aufeld 6te Gewinn“ auf Gemarkung Ladenburg,**
 - **Bau eines unterirdischen Regenklärbeckens (RKB II) beim südlichen Widerlager der Neckarbrücke auf Gemarkung Neckarhausen, eines oberirdischen, offenen Regenklärbeckens (RKB III) und eines Versickerungsbeckens beim nördlichen Widerlager der Neckarbrücke auf Gemarkung Ladenburg, jeweils mit Ableitung zum Neckar.**
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **22. Juli 2014 bis einschließlich 21. August 2014** während der gesamten Dienststunden im
- Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim (Empfangsbereich)
 - Rathaus Ladenburg, Stadtbauamt, Flur vor Zimmer 210 im 2. OG, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg
 - Rathaus Edingen, Bau- und Umweltamt, Flur im 2. OG, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen
 - Rathaus Ilvesheim, Foyer im 1. OG, Schlossstraße 9, 68549 Ilvesheim

zur Einsicht aus.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **04. September 2014**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)
- Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim (Empfangsbereich)
- Rathaus Ladenburg, Stadtbauamt, Zimmer 210 im 2. OG, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg
- Rathaus Edingen, Bau- und Umweltamt, Zimmer 11 im 2. OG, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen
- Rathaus Ilvesheim, Bauamt, Zimmer 21 im 1. OG, Schlossstraße 9, 68549 Ilvesheim

Einwendungen gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses erheben (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „**24-0513.2 (L 597/7a)**“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses in Betracht.

5. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
9. Die bestehenden Anbaubeschränkungen und Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen sind mit Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses weiterhin zu beachten.

Die Planunterlagen finden Sie demnächst auch auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) vorübergehend unter „Aktuelles“, danach unter „Themen - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen - Recht - Aktuelle Planfeststellungsverfahren“.